

PATENT,
DAS KEINER
DER MIT VORSPANN REISET,
SICH UNTERSTEHEN SOLL,
DIE VORSPANNENDEN
UNTERTHANEN
ZU ZWINGEN,
GESCHWINDER
ODER STÄRCKER
ALS IN ZWEY STUNDEN
ANDERTHALB MEILEN BEY GU-
TEM WEGE ZU FAHREN.

De Dato Berlin, den 18. August. 1736.

D U I S B U R G,
Gedruckt bey Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.



Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr, missfällig vernommen, das wenn Krieges- oder Civil- Bediente mit Vorspann- Pässen reisen, bisher dabey verschiedentlich grosse Mißbräuche vorgegangen, indem dergleichen Reisende die vorspannenden Unterthanen gezwungen, die Pferde zu überjagen und zu übertreiben, welche sodann öftters davon umgefallen; allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät aber solches durchaus nicht gestattet, noch die Unterthanen und deren Pferde bey dem Vorspann ruiniret wissen wollen: Als haben Sie solchem Unwesen und Mißbrauch durch dieses Patent zu steuern nöthig erachtet. Seine Königl. Majestät befehlen demnach hiemit und in Krafft dieses auf das ernstlichste und nachdrücklichste, das niemand, er sey wer er wolle, welcher mit einem Vorspann- Pass reiset, es sey solcher Pass unter Sr. Königl. Majestät höchsten Unterschrift, oder auch von der Provincial- Krieges- und Domainen- Cammer ertheilet, die Unterthanen zwingen soll, mehr noch stärker oder geschwinder, als in zwey Stunden anderthalb Meilen bey gutem Wege zu fahren; wovon jedoch ausgenommen wird, wann mehr höchstgedachte Seine Königl. Majestät Selbst und Dero Suite mit Vorspann reisen. Im Fall sich aber jemand, wer der auch sey, unterstünde, die vorspannenden Unterthanen anzuhalten und zu zwingen, in vorerwähnter Zeit geschwinder und stärker wie geordnet ist, zu fahren, so sollen die Amts- Unterthanen solches dem Beamten des Orts, die adelichen und anderen Unterthanen es dem Land- Rath klagen, und diese davon unverzüglich an die ihnen vorgesetzte Krieges- und Domainen- Cammer, jetzterwähnte Cammer aber davon an Seine Königl. Majestät berichten.

ten,

ten, und solche Relationes an das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium adressiren, da sodann mehr höchstgedachte Se. Königl. Majestät in diejenigen, welche wieder dieses Patent gehandelt, solches unnachbleiblich mit empfindlicher Geld- oder dem Befinden nach anderer Strafe nachdrücklich ahnden werden: gestalt Sie denn auch allerhöchst an Dero Regimenter bereits die Ordre haben ergehen lassen, daß wenn ein Officier, so auf einen Vorspann-Pafs reiset, wieder dieses Patent handelt, die Krieges- und Domainen-Cammer es ebenfals berichten, mithin solcher Officier sodann vor jede halbe Stunde, so er zu starck gefahren, zehen Rthlr. Strafe, und wo ein Pferd durch überjagen zu Schaden komt oder umfällt, selbiges doppelt bezahlen und solches ihm abgezogen werden soll. Wornach sich also ein jeder allerunterthänigst zu achten und sich vor Strafe zu hüten hat.

Damit auch dieses Patent zu jedermanns, sonderlich auch der vorspannenden Unterthanen Wissenschaft gelangen möge, so soll nicht allein der kurtze Inhalt davon den Vorspann-Pässen zugleich inferiret, sondern auch das Patent an den Amts- oder Wirts-Häusern, wo die Vorspann zur Abfuhr sich einfinden, oder dahin bestellet zu werden pflegen, öffentlich angeschlagen und ausgehangen werden. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 18. Augusti 1736.

FR. WILHELM.



F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Vicreck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.